

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE HAMBRÜCKEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. November 2004 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 5

Beratende Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelnen Verhandlungsgegenständen können gem. § 41 GemO beratende Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates für die Dauer einer Wahlperiode. Für die Teilnehmer an Sitzungen und Kommissionen gilt § 18 der Gemeindeordnung sinngemäß. Den Ausschüssen gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und die durch Beschluss des Gemeinderats jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode bestellten Mitglieder an. Der Bürgermeister kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem Gemeinderat, der Mitglied des Ausschusses ist, übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innerer Organisation der Gemeindeverwaltung.
2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall. Gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (Bewirtschaftungskosten, Energie usw.) jedoch ohne Betragsbegrenzung.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,-- € im Einzelfall.
 - 3.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlohnung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ferner die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Arbeitsverhältnissen im Rahmen von Sonderprogrammen (z. B. AB-Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Arbeit statt Sozialhilfe“).
 - 3.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
 - 3.5 Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,-- € im Einzelfall.
 - 3.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 3.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.6.2. über 3 Monaten bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- €.
 - 3.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- € beträgt.
 - 3.7.1. Die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,-- €.
 - 3.7.2. Den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 20.000,-- €.

- 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall.
- 3.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- € im Einzelfall.
- 3.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 3.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den Ausschüssen.
- 3.12 Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Polizeiverordnung soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Polizeiverordnungen festgelegt sind.
- 3.13 Die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.)
- 3.14 Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 150,-- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- 3.15 Die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- 3.16 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall die Auftragssumme um nicht mehr als 5.000,-- € übersteigt.
- 3.17 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg zu deren Übernahme die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaues gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen und für die es einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wegen genereller Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung (14.06.1974 GABl. S. 574) nicht bedarf.
- 3.18 Genehmigung von Darlehensübertragungen hinsichtlich der von der Gemeinde Hambrücken übernommenen Ausfallbürgschaften für Darlehen der Badischen Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe bei Übergabe, Verkauf oder Schenkung im Rahmen der vorstehenden Ziff. 17.
- 3.19 Einvernehmen zu Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 1 BauGB.

- 3.20 Einvernehmen der Gemeinde zum Bauantrag im unverplanten Innerortsbereich gem. § 34 BauGB, sofern mit dem Bauinteressenten Einigkeit erzielt wird und nachbarrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 3.21 Einvernehmen der Gemeinde zu Bauanträgen gem. § 36 BauGB, wenn ein Bauantragsteller die Erklärung nach § 33 BauGB unterzeichnet hat und der Bauantrag den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.
- 3.22 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung.

VI. Unterrichtung des Gemeinderates

§ 9

Unterrichtung des Gemeinderates

Die im Rahmen des vorstehenden § 7 Ziff. 3 vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen von allgemeinem Interesse sollen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Entscheidungen des Bürgermeisters nach § 7 Ziff. 3.3, 3.7, 3.7.1, 3.7.2 und 3.16 müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
76707 Hambrücken, den 1. Dezember 2004



Thomas Ackermann
Bürgermeister